

# Allgemeine Bedingungen für Wien Energie Sicherheitslösungen

der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „Wien Energie“ genannt) gültig ab 1. Mai 2011

## 1. Allgemeines, Geltung

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen, Erklärungen oder sonstigen rechtsverbindlichen Handlungen bei Produkten im Zusammenhang von „Wien Energie Sicherheitslösungen“ in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen (oder sonstige allgemeine Bedingungen und Vertragsschablonen) des Kunden oder Verweise auf diese gelten jedenfalls nicht. Auf die Versorgung mit Strom oder Erdgas finden diese Allgemeinen Bedingungen keine Anwendung. Vertragserklärungen der Wien Energie bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Wien Energie kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen.

## 2. Vertragsabschluss, Datenschutz

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von Wien Energie bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Entgelte festgehalten sind. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebots durch den Kunden und Annahme durch Wien Energie zu Stande. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Angebots ist ein aufrechter Energieliefervertrag des Kunden mit Wien Energie.

2.2. Hat ein Haushaltskunde seine Vertragserklärung weder in den von Wien Energie für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG schriftlich zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages erklärt werden, der Rücktritt vom bereits abgeschlossenen Vertrag ist binnen einer Woche (Datum der Postabgabe) auszuüben. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit Vertragsabschluss. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind. Gemäß § 5e KSchG kann ein Haushaltskunde von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung binnen 7 Werktagen nach Lieferbeginn zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

2.3. Der Kunde stimmt bei Vertragsunterzeichnung zu, dass Wien Energie seine Daten - Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten - zur Vertragsabwicklung, für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Erdgas- und Strombereich während und nach Beendigung des Vertrages verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen seine Daten auch an die EVN Energie Vertrieb GmbH & Co KG, die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG, die BEGAS Energievertrieb GmbH & Co KG, die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., die switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., die EAA Erdgas Mobil GmbH, die EnergieAllianz Austria GmbH und an die Security Land Sicherheitsfachmarkt GmbH übermittelt werden. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des Vertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch die Wien Energie im Erdgas- und Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen der Wien Energie einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

## 3. Entgelt

3.1. Als Entgelt gilt der auf der Rechnung ausgewiesene Preis vor Abzug etwaiger Förderungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines sonstigen Dritten. Förderungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines sonstigen Dritten sind in jedem Fall vom Kunden selbst zu beantragen. Wird die Förderung dem Kunden nicht gewährt, hat der Kunde keinen Rechtsanspruch gegen Wien Energie auf Minderung des Kaufpreises in Höhe der ursprünglich erwarteten Förderung.

3.2. Wenn nicht anderes vereinbart ist, besteht der Entgeltanspruch von Wien Energie entsprechend dem Leistungsfortschritt, dh im Ausmaß des Fertigstellungsgrades.

3.3. Für die beauftragten Leistungen wird das Entgelt zwischen Wien Energie und dem Kunden im Voraus vereinbart. Im Zweifel gebührt ein angemessenes Entgelt.

3.4. Alle Leistungen von Wien Energie, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das Entgelt richtet sich nach dem Leistungsumfang. Der Kunde hat Wien Energie alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen.

3.5. Die jeweiligen Preise für das gewählte Service Paket Komfort sind bis zur Beendigung des Vertrages mit dem VPI 2005 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl, welche während der Vertragslaufzeit mit den Indexzahlen der nachfolgenden Monate verglichen wird. Schwankungen bis einschließlich +/- 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei einer Überschreitung die gesamte Veränderung ab dem nächstfolgenden Monat voll berücksichtigt. Sollte Wien Energie den Preis ohne Berücksichtigung der Preis Anpassung verrechnen, entgegennehmen oder quittieren hat sie damit keinesfalls konkludent auf die sich aufgrund der Preis Anpassungsklausel für die vorangegangenen Abrechnungsperioden ergebenden Erhöhungsbeträge verzichtet. Wien Energie steht das Recht zu, die Preis Anpassungsdifferenz rückwirkend auf die Dauer von 3 Jahren einzuheben. Sollte der vorstehende Index nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen oder nicht mehr geeignet sein, werden die Vertragspartner einen anderen geeigneten und im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Index vereinbaren.

3.6. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen von Steuern oder Abgaben, welche die vereinbarten Lieferungen und Leistungen betreffen, berechtigen Wien Energie zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Entgelts. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben, welche die vereinbarten Lieferungen und Leistungen betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist Wien Energie gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Entgelts verpflichtet. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Wien Energie berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Materialpreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten), welche die vereinbarten Lieferungen und Leistungen betreffen, das vereinbarte Entgelt nach billigem Ermessen anzupassen.

3.7. Weiters behält sich Wien Energie Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor. Die Preisänderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Wien Energie mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Preisänderungserklärung liegen darf für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Preisänderungserklärung, zum Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Preisänderungserklärung besonders hinzuweisen.

## 4. Abrechnung

4.1. Das Entgelt ist binnen 14 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Wien Energie Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 352 UGB zur Anwendung. Daneben sind insbesondere auch die Mahnspesen von EUR 5,00 zuzüglich USt. sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB sowie Rückläufergebühren zu vergüten.

4.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Wien Energie aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Wien Energie sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

## 5. Subunternehmer

5.1. Wien Energie ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Lieferung/Leistung selbst auszuführen oder die Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen auf Dritte zu überbinden und/oder derartige Leistungen zu substituieren. Der Kunde stimmt einer solchen Überbindung bereits jetzt zu.

5.2. Wien Energie ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

## 6. Liefer- bzw. Leistungstermine

6.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Wien Energie bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Wien Energie eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Wien Energie.

6.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Wien Energie.

6.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Wien Energie – entbinden Wien Energie jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben. Alternativ ist Wien Energie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 7. Rücktritt vom Vertrag

Wien Energie ist bei wichtigen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere dann, wenn (i) die Ausführung der Lieferung/Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird oder (ii) wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch oder ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen gefährdet oder nicht mehr gegeben ist und der Kunde weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Spärbüchern, Bankgarantie) leistet.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Wien Energie gegen den Kunden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages bestehen oder durch den Vertrag entstehen bzw. in Zukunft entstehen werden, bleibt die gesamte Ware im Eigentum von Wien Energie bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen. Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden sind unzulässig. Im Falle des exekutiven Zugriffs auf die im Eigentum von Wien Energie stehenden Waren hat der Kunde Wien Energie unverzüglich schriftlich davon zu informieren und den zugreifenden Dritten über das Eigentum von Wien Energie in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, bis zur vollständigen Bezahlung Wien Energie über den genauen Verbleib der in ihrem Eigentum stehenden Sachen in Kenntnis zu setzen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden Umstände gem. Punkt 7 bekannt, so ist Wien Energie trotz allfälliger offener Zahlungsfrist jederzeit berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Ware zu fordern.

## 9. Zustellungen

Der Kunde hat Änderungen seiner Zustellschrift oder Rechnungsanschrift Wien Energie umgehend zur Kenntnis zu bringen widrigenfalls Mitteilungen als dem Kunden zugegangen gelten, sofern sie an die zuletzt bekannte Zustelladresse oder Rechnungsanschrift versandt wurden.

## 10. Kennzeichnung

Wien Energie ist berechtigt, auf allen an den Kunden gelieferten Produkten auf Wien Energie unter Verwendung des Firmenlogos von Wien Energie hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

## 11. Gewährleistung

11.1. Wien Energie leistet dafür Gewähr, dass ihre Waren branchenüblichen Standards entsprechen. Allfällige Ansprüche aus Garantieerklärungen der einzelnen Hersteller hat der Kunde ausschließlich diesen gegenüber geltend zu machen.

11.2. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt hinsichtlich der Mängelrüge § 377 UGB. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden vorerst nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Wien Energie zu. Die Mängel werden in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Wien Energie alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Wien Energie ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Wien Energie mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder bei nicht bloß geringfügigen Mängeln das Recht auf Wandlung.

## 12. Haftung

Wien Energie haftet nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Höhe nach ist eine Haftung im Falle grober Fahrlässigkeit pro Schadensfall mit dem Auftragswert beschränkt. Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungseinschränkungen gelten nicht für Personenschäden. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden.

## 13. Retourendungen

13.1. Retouren jeder Art werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wien Energie angenommen.

13.2. Allfällige Vergütungen für Retouren können von laufenden Rechnungen grundsätzlich erst dann abgesetzt werden, wenn eine ausdrückliche Gutschrift von Wien Energie vorliegt.

## 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1. Es gilt österreichisches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von Wien Energie sachlich zuständige Gericht. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

## 15. Sonstiges

15.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie die Anwendbarkeit von ÖNORMEN bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden bestehen nicht.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder Teile hiervon unwirksam oder nichtig sein, so führt dies nicht zum gänzlichen Entfall dieser Bestimmung(en), sondern es gelten dann jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam bzw. gesetzlich zulässig sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sowie der Absicht der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommen.

15.3. Soweit zulässig, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der diesen zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen auf Rechtsnachfolger über. Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der diesen zugrunde liegenden Vertragsvereinbarungen gelten für mehrere Kunden zur ungeteilten Hand, wobei nach Wahl von Wien Energie die Inanspruchnahme aller oder einzelner erfolgen kann.